Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 02/2025 vom 26. August 2025

Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Themen
- Neues Bundesgerichtsurteil – Auswirkungen auf die Praxis
- Vorgehen bei Antrag auf Befreiung vom Sprachnachweis und / oder Einbürgerungstest aufgrund dauerhafter Krankheit oder Behinderung
- Befreiung vom Sprachnachweis und Einbürgerungstest aufgrund Ausbildungsabschluss – Ablauf einjähriger Übergangsfrist

1. Neues Bundesgerichtsurteil – Auswirkungen auf die Praxis

Das SEM hat einer einbürgerungswilligen Person die Einbürgerung verweigert, weil sie aufgrund einer Widerhandlung gegen das Strassverkehrsgesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen mit einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt wurde und die zusätzliche dreijährige Wartefrist gestützt auf das SEM-Handbuch noch nicht abgelaufen war.

Mit Urteil vom 21. Mai 2025 (BGE 1C_350/2024) hat das Bundesgericht die Beschwerde der einbürgerungswilligen Person gegen den Entscheid des SEM gutgeheissen und das Verfahren ans SEM zur Neubeurteilung zurückgewiesen.

Welchen Einfluss hat dieses Bundesgerichtsurteil auf die künftige Einbürgerungspraxis?
Das Bundesgericht hält fest, dass die Beurteilung, ob eine einbürgerungswillige Person erfolgreich integriert ist, unter Würdigung aller massgeblichen Gesichtspunkte zu erfolgen hat. Die Fokussierung auf ein einziges Kriterium sei unzulässig, es sei denn, dieses falle bereits für sich allein entscheidend ins Gewicht. Erforderlich sei eine Gesamtwürdigung aller massgeblichen Aspekte im Einzelfall. Grundsätzlich kann somit festgehalten werden, dass Einbürgerungskriterien ohne Ermessensspielraum, die eine Grundlage in der Verfassung, einem Gesetz oder einer Verordnung haben, weiterhin uneingeschränkt anwendbar sind. In diesen Bereichen erfolgt keine Praxisänderung.

Betroffen vom Bundesgerichtsurteil ist insbesondere der Bereich der Straffälligkeit (Verurteilungen nach Artikel 4 Absatz 3 BüV – erster Satz). Dies betrifft:

- Verurteilungen zu einer bedingten Geldstrafe von mehr als 30 und höchstens 90 Tagessätzen bei welchen die Probezeit abgelaufen jedoch die durch das SEM zusätzlich auferlegte Wartefrist (drei Jahre) noch abzuwarten ist. In diesem Bereich stützen sich die Einbürgerungsbehörden lediglich auf das

Handbuch bzw. die Praxis des SEM ab. Eine gesetzliche Grundlage für diese zusätzliche Wartefrist besteht nicht und ist daher nun zu hinterfragen.

Diese Fälle bleiben vorläufig hängig und können weder von der Gemeinde noch vom Kanton weiterbearbeitet werden, bis das SEM-Handbuch angepasst wurde. Sobald die Anpassungen vorliegen, werden wir die Gemeinden erneut informieren und die Wegleitung Einbürgerungsverfahren (BSIG) anpassen.

2. Vorgehen bei Antrag auf Befreiung vom Sprachnachweis und / oder Einbürgerungstest

Macht eine gesuchstellende Person im Verfahren geltend, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes vom Sprachnachweis und / oder vom Einbürgerungstest zu befreien ist, bitten wir Sie, sich an das nachstehende Vorgehen zu halten:

Die gesuchstellende Person hat ein Arztzeugnis einzureichen, welches eine dauerhafte Krankheit oder Behinderung belegt. Wichtig ist, dass das Arztzeugnis von einem Facharzt ausgestellt wird, der die gesuchstellende Person bereits vor der Gesuchseinreichung behandelt hat. Das Arztzeugnis darf nicht nur eine Anamnese, eine kurze Diagnose und eventuell noch die Medikation enthalten, sondern es hat ersichtlich zu sein,

- seit wann die gesuchstellende Person an dieser Krankheit leidet
- ob und seit wann sich der Erwerb von Sprach- und/oder Kenntnissen der Schweiz aufgrund der Krankheit nicht oder eingeschränkt möglich waren
- warum es der gesuchstellenden Person heute nicht möglich ist, den Sprachnachweis bzw. den Einbürgerungstest zu absolvieren (Zusammenhang zwischen Krankheit und Lernen / Prüfung)
- ob eine Absolvierung des Sprachnachweises bzw. Einbürgerungstests mit Prüfungserleichterungen (z.B. mündlich) möglich wäre.

Wird im Arztzeugnis erwähnt, dass das Absolvieren des Sprachnachweises bzw. des Einbürgerungstests mit Prüfungserleichterung (z.B. mehr Zeit oder mündlich oder in einem separaten Raum) möglich ist, kann die gesuchstellende Person nicht befreit werden. Sie hat die Nachweise mit Hilfe der **Erleichterungen** zu erbringen.

Liegt Ihnen ein Arztzeugnis vor, welches eine dauerhafte Krankheit oder Behinderung belegt, die bereits seit Einreise in die Schweiz besteht und welches nachweist, dass heute kein Test mehr absolviert werden kann, kann die **Befreiung** vom Sprachnachweis bzw. vom Einbürgerungstest geprüft werden. Wir empfehlen Ihnen, mit uns abzuklären, ob auch wir, auf kantonaler Ebene, die gesuchstellende Person von den Nachweisen befreien würden. Ihre Anfrage richten Sie bitte zusammen mit ihrer Begründung und der vollständigen Dokumentation an: br.zbd@be.ch

Wird eine **Befreiung bejaht** und die gesuchstellende Person von den Nachweisen befreit, sind die aktuellen Sprachkenntnisse und Kenntnisse der schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnisse sowie die Integration im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs abzufragen und die Ergebnisse im Erhebungsbericht festzuhalten. Es hat eine Gesamtbeurteilung aller Integrationskriterien statt zu finden.

Kann eine **Befreiung** vom Sprachnachweis bzw. Einbürgerungstest aufgrund der eingereichten Unterlagen **nicht gewährt** werden, hat die gesuchstellende Person den Sprachnachweis zu erbringen bzw. den Einbürgerungstest zu absolvieren.

Wichtig ist zu beachten, dass eine Einbürgerung nicht «ersessen» werden kann. Es soll also nicht möglich sein, dass eine gesuchstellende Person jahrelang keine Integrationsbemühungen unternimmt aber in einem gewissen Alter im Hinblick auf die Einbürgerung ein Arztzeugnis vorlegt, welches die

Person aufgrund von Altersgebrechen bzw. einer „neuen“ Krankheit vom Sprachnachweis und/oder Einbürgerungstest befreit.

3. Befreiung vom Sprachnachweis und Einbürgerungstest aufgrund Ausbildungsabschluss – Ablauf einjähriger Übergangsfrist

Mit Newsletter vom 5. September 2024 (03/2024) haben wir Sie darüber informiert, welche Ausbildungen auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe die gesuchstellenden Personen vom Erbringen des Sprachnachweises oder Einbürgerungstests befreien. Für hängige Gesuche, bei welchen bereits eine Vorberatung nach vorgängiger Praxis stattgefunden hatte, haben wir eine einjährige Übergangsfrist eingeräumt. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Übergangsfrist anfangs September 2025 ablaufen wird und wir zur Befreiung vom Sprachnachweis und Einbürgerungstest nur noch die in Newsletter 03/2024 aufgeführten Abschlüsse akzeptieren können.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte das Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Tel.: +41 31 633 47 85
E-Mail: br.zbd@be.ch